

G e s e t z

vom betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, gültig für das Land Vorarlberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich auf Grundlage des § 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870 R.-G.-Bl. Nr 68 anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Jede Gemeinde muß entweder für sich allein oder im Vereine mit anderen Gemeinden zur Handhabung der Gesundheitspolizei einen Arzt (Gemeindefarzt) zur Verfügung haben.

§. 2.

Gemeinden mit eigenen Statuten und Gemeinden, welche 6000 Einwohner, oder darüber zählen, haben einen oder nach Erforderniß mehrere eigene Gemeindefärzte zu bestellen. Anderen Gemeinden ist die Bestellung eines eigenen Gemeindefarztes freigestellt, und es werden jene, welche die Bestellung eines eigenen Gemeindefarztes nicht beschließen, behufs der Bestellung eines gemeinschaftlichen Gemeindefarztes zu Sanitätsprengeln vereinigt.

Eine solche Vereinigung darf nur Gemeinden desselben politischen Bezirkes umfassen, und wird nach Verhandlung mit den bezüglichen Gemeinden von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse verfügt.

In Rekursfällen entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 3.

Bei der Vereinigung zu einem solchen Sanitätsprengel ist auf die Bevölkerungszahl und auf den Flächeninhalt Rücksicht zu nehmen.

Ein Sanitätsprengel soll sich in der Regel höchstens auf 7000 Bewohner und bei minder dichter Bevölkerung höchstens auf 2 Quadratmeilen ausdehnen.

§. 4.

Die Vertretung der zu einem Sanitätsprengel vereinigten Gemeinden obliegt einer Versammlung von Delegirten, welche von den Vertretungen der einzelnen im Sanitätsprengel vereinigten Gemeinden durch Wahl aus der Mitte dieser Vertretungen entsendet werden.

Hiebei hat nach Maßgabe der bei der letzten Volkszählung erhobenen anwesenden Bevölkerung auf je 500 Einwohner mit Nichtberücksichtigung der Reste und auf jede Ortsgemeinde, welche nicht 500 Einwohner zählt, ein Delegirter zu entfallen.

§. 5.

Die Versammlung der Delegirten ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. — Dieselbe wählt zum Vorsitze und zur Leitung der Geschäfte aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 6.

Den Standort des Gemeinde-Arztcs für derart vereinigte Gemeinden bestimmen diese Gemeinden. Kommt hierüber keine Einigung zu Stande, so entscheidet die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse.

§. 7.

Das Amt eines Gemeinde-Arztcs ist ein öffentliches Amt.

Als Gemeindecarzt kann nur derjenige angestellt werden, welcher zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtigt ist. — Ausländer sind von der Erlangung einer Gemeindecarztstelle ausgeschlossen.

§. 8.

Die Ernennung eines Gemeindecarztes erfolgt im Wege des Concursets und steht der Gemeinde zu.

Sind mehrere Gemeinden zu einem Sanitätsprengel vereinigt, so erfolgt die Ernennung durch die Versammlung der Delegirten (§ 4) mit absoluter Stimmenmehrheit. — Kommt diese Stimmenmehrheit auch bei wiederholter Umfrage nicht zu Stande, so ist die engere Wahl vorzunehmen. — Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Das Anstellungsbekret wird von dem Vorsitzenden der Verhandlung ausgefertigt.

§. 9.

In Gemeinden, welche nicht eigene Statute besitzen, ist jede Ernennung eines Gemeindecarztes vor Ausfertigung des Dekretes unter Vorlegung der Verhandlungsakten der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Diese hat das Recht, den Vollzug der Ernennung zu unterlagen, wenn die Ernennung mit Außerachtlassung dieses Gesetzes erfolgt ist. — Im andern Falle bestimmt sie den Tag, der bei ihr vorzunehmenden eidesstättigen Angelobung des Ernannten, welcher der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter beziehungsweise der Vorsitzende der Delegirten-Versammlung beizuwohnen hat.

§. 10.

Die Gemeindecärzte werden in den Städten mit eigenen Statuten wie die bleibend angestellten Beamten derselben angesehen und behandelt.

In den übrigen Gemeinden stehen sie zu diesen in dem Verhältnisse eines Vertrages, dessen Bestimmungen der Genehmigung der vorgesetzten politischen Behörde unterliegen. — Die vertragsmäßig angestellten Gemeindecärzte können, den etwa im Dienstvertrage vorgesehenen Fall der Aufkündigung angenommen, von der Gemeindevertretung nur mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde von ihren Posten entlassen werden. — Bei Pflichtverabstümungen eines Gemeindecarztes, zu deren Behebung die Disciplinargewalt der Gemeinde nicht ausreicht, hat die vorgesetzte politische Behörde das Recht mit Ordnungstrafen gegen denselben vorzugehen und nöthigen Falles im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse auf dessen Dienstesenthebung zu dringen. Das letztere greift auch im Falle wahrgenommener Nichtleistung Platz.

§. 11.

Die Gemeindecärzte sind die zunächst berufenen Organe, durch welche die Gemeinde die ihnen

gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten des öffentlichen Sanitätsdienstes zu besorgen haben. — Sie sind zur Behandlung der erkrankten Armen dort, wo hiefür nicht eine spezielle Fürsorge getroffen ist, berufen und verpflichtet.

§. 12.

Die Höhe des Gehaltes (der Bestallung) des Gemeindecarztes wird von der Gemeindevertretung, beziehungsweise von der Delegirten-Versammlung bestimmt, und darf nicht unter 400 fl. jährlich betragen.

Dieser Bezug ist nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aufzubringen und bei vereinigten Gemeinden nach Verhältnis ihrer gesammten direkten Steuerschuldigkeit aufzuthellen.

Derselbe wird bei Gemeinden, welche für sich allein den Gemeindecarzt bestellen, aus der Gemeindecassa, bei vereinigten Gemeinden aus dem Steueramte in monatlichen Anticipativraten flüssig gemacht. Die im letzteren Falle von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Beiträge sind in dem der Fälligkeit des Bezuges vorangehendem Monate an das Steueramt abzuführen.

§. 13.

Dem für mehrere Gemeinden bestellten Arzte gebührt überdieß zur Bestreitung der Dienstreisen im Dienstsprengel ein Pauschale, dessen Höhe mit Rücksicht auf die Lage und Ausdehnung des Sprengels, sowie auf die Zahl und Beschäftigung der Bewohner nach Anhörung der Concurrenzgemeinden von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse festgestellt wird. Das vierteljährig im Vorhinein zu zahlende Pauschale wird gleich dem Gehalte eingebracht und erfolgt.

§. 14.

Für ärztliche Einrichtungen, welche vom Gemeindecarzte über Auftrag der Staats-Verwaltung und nicht in Erfüllung des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzogen werden, hat der Gemeindecarzt den Anspruch auf die normalmäßigen Gebühren aus dem Staatskasse.

§. 15.

Jede Gemeinde muß entweder für sich oder im Vereine mit andern Gemeinden je nach der Einwohnerzahl und je nach dem Flächenraum eine oder mehrere Gemeindehebammen zur Verfügung haben.

§. 16.

Die Gemeindehebammen werden von der betreffenden Gemeinde, und wo es sich um die Bestellung für mehrere Gemeinden handelt, für diese zusammen in ähnlicher Weise wie die Gemeindecärzte ernannt und leisten gleich diesen die eidesstättige Angelobung in die Hände des Bezirkshauptmannes oder dessen Stellvertreters in Gegenwart des Gemeindevorstehers, beziehungsweise des Obmannes der Delegirten-Versammlung oder des Stellvertreters.

Die Anstellung der Gemeindehebammen erfolgt gegen eine fixe aus der Gemeindecassa zu beziehende und in derselben Weise wie der Bezug der Gemeindecärzte aufzubringende und flüssig zu machende Bestallung, welche mindestens 60 fl. jährlich zu betragen hat.

§. 17.

Der Landesvertretung bleibt vorbehalten, Gemeinden, welche die Mittel zur entsprechenden Besoldung von Gemeindecärzten und Gemeindehebammen nicht haben, angemessene Beiträge aus Landesmitteln zu bewilligen.

§. 18.

In der Gemeinde ist die Vorsorge zu treffen, daß hilflose Kranke, welche aus irgend einem Grunde in ein Krankenhaus nicht abgegeben werden können, in einem geeigneten Lokale Unterkunft und Verpflegung finden.

Für vereinigte Gemeinden ist dieses Lokal wo möglich im Standorte des Gemeindec arztes zu wählen.

§. 19.

In ähnlicher Weise ist auch für unterkunftlose Gebärende, welche in eine öffentliche Gebäranstalt nicht abgegeben werden können, fürzusorgen.

§. 20.

Bestehende Verpflichtungen öffentlicher Fonde für Sanitätszwecke beizutragen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben. — Diese Beiträge sind nunmehr an die zur Besoldung des Gemeindec arztes, der Gemeindehebammen u. s. f. bestimmte Kasse abzuführen. — Insoferne in Folge einer in Durchführung dieses Gesetzes eintretenden Aenderung in den Sanitätsprengeln eine anderweitige Vertheilung dieser Beiträge nothwendig werden sollte, hat der Landes-Ausschuß und wenn es sich um eine Stiftung oder um Beiträge aus einem von der Staatsbehörde verwalteten Fonde handelt, die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses zu entscheiden.

§. 21.

In Gemeinden, welche zur Bestellung eigener Gemeindec arzte verpflichtet sind, (§ 2) ist eine Gesundheits-Commission einzusetzen.

Anderen Gemeinden ist die Einsetzung der Gesundheits-Commission freigestellt.

§. 22.

Die Gesundheits-Commission besteht unter dem Vorsitze des Gemeindevorstandes oder dessen Stellvertreter:

- a. aus den Gemeindec arzten,
- b. aus einem vom Gemeindevorstande bestimmten Beamten, welcher mit Geschäften, die in die Gesundheitspolizei vorzugsweise einschlagen, betraut ist, und
- c. aus 4 bis 8 Mitgliedern, welche vom Gemeindeausschusse zur Hälfte aus seiner Mitte, zur anderen Hälfte aus Sanitäts- oder anderen mit den einschlägigen Kenntnissen ausgestatteten Personen des Ortes gewählt werden. — Ueber Anordnung oder mit Genehmigung des Gemeindevorstandes können den Berathungen von Fall zu Fall außerordentliche Mitglieder zugezogen werden.

§. 23.

Die Constituirung der Gesundheits-Commission ist unter Namhaftmachung ihrer Mitglieder der vorgesezten landesfürstlich politischen Behörde anzuzeigen.

§. 24.

Das Amt eines Mitgliedes der Gesundheits-Commission ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt. — Die Funktionsdauer der vom Gemeinde-Ausschusse aus seiner Mitte in die Gesundheits-Commission gewählten Mitglieder, erlischt mit ihrem Austritte aus der Gemeindevertretung, jene der übrigen gewählten Mitglieder nach Ablauf von 3 Jahren.

Die letzteren sind hierauf wieder wählbar.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Annahme der Wahl als ordentliches Mitglied gelten die analogen Bestimmungen in Betreff der Berufung in die Gemeindevertretung.

§. 25.

Die Gesundheits-Commission ist das beratende und begutachtende Organ für die der Gemeinde obliegenden Sanitäts-Angelegenheiten und ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen der Gemeinde im Allgemeinen betreffen, oder wenn gleich spezieller Natur, doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind zu vernehmen; sie ist verpflichtet über Aufforderung des Gemeindeverstandes, und berechtigt, aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse der Gemeinde und auf Durchführung bezüglicher Maßnahmen zu stellen, und hat jährlich einen übersichtlichen Bericht über ihre sanitäre Thätigkeit an den Gemeindevorstand zu erstatten.

§. 26.

Die politischen Behörden haben Kraft der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen (§ 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68.) darüber zu wachen, daß die Gemeinden die ihnen durch das gegenwärtige Gesetz auferlegten Verpflichtungen pünktlich erfüllen.

In Fällen der Verabsäumung hat die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse auf Kosten und Gefahr der säumigen Gemeinden die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 27.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Für die Richtigkeit

Wien, am 3. Dezember 1873.

Rutschera, Exped.-Dir.



